



MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf
Telefon: 06225 / 8209
Internet: www.eugendorf.at

Dorf 3
Fax: 06225 / 8209-28
e-mail: markt@gem-eugendorf.at

Kundmachung Ortspolizeiliche Verordnung 2016

Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf vom 07. März 2016.

Auf Grund der Bestimmung des § 79 Abs 4 Salzburger Gemeindeordnung LGBL Nr 107/1994 idgF, Art 118 Abs 6 B-VG wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, nämlich das ständig oder wiederholte andere Nutzen von Grundstücken als in der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Art, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§1

Eigentümern bzw verfügungsberechtigten Besitzern oder Inhabern von unbebauten Grundstücken, die im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eugendorf als Grünland Ländliches Gebiet (GLG) ausgewiesen sind, ist eine Nutzung dieser Grundstücke als Kleingarten insbesondere durch das Aufstellen und Aufgestellt lassen von Gegenständen, wie Kleinzelten, Spielgeräten, Aufbewahrungsboxen, Hochbeeten, Plantschbecken und Zäunen sowie das Aufgestellt lassen von Grillern, Sitz- und Essgelegenheiten soweit nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen eine Bewilligungspflicht gegeben ist, verboten.

§2

Diese Verordnung gilt für alle unbebauten Grundstücken, die im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eugendorf als Grünland Ländliches Gebiet (GLG) ausgewiesen sind, die zwischen der Salzburger Straße im Süden, der Dürnbichlstraße im Osten, der Gemeindegrenze der Gemeinde Hallwang im Westen und der Hochkreuzstraße Grundstück Nr. 2454 KG Eugendorf im Norden gelegen sind.

§3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs 2 VStG bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt am 23. März 2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Eugendorf
Der Bürgermeister: